

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Andechs sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

vom 31.12.2022

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Andechs folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Andechs erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Bestattungsgebühren (§4)
  - b) Grabnutzungsgebühren (§5)
  - c) sonstige Gebühren (§6)
  - d) Verwaltungsgebühren (§ 7).

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 28

der Satzung der Gemeinde Andechs über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung),

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung (§ 13 Abs. 2 Friedhofssatzung),

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

#### § 4

#### Bestattungsgebühren

- (1) Leistungen anlässlich einer Bestattung:
  - a) Graböffnen, -schließen 420,-- €
  - b) Graböffnen, -schließen in Tieflage 500,-- €
  - c) Urnenbeisetzung 120,-- €
  - d) Träger zur Bestattung, je Träger 30,-- €
- (2) Leistungen anlässlich einer Ausgrabung/Umbettung:
  - a) Ausgrabung und Umbettung einschließlich notwendiger Umsargung 100,-- €
  - b) Umbettung einer Urne 20,-- €
- (3) Leistungen anlässlich der Aufbahrung einer Leiche im Leichenhaus (Aufbahrung der Leiche, Bereitstellung von erforderlichen Gerätschaften und Zubehör, Reinigung nach der Benutzung) 221,34 €.

#### § 5

#### Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte (§§ 9 – 11 Friedhofssatzung) und pro Jahr für
  - a) ein Einzelgrab 85,46 €
  - b) ein Doppelgrab 161,42 €
  - c) ein Kindergrab 39,34 €
  - d) ein Urnenerdgrab einstellig 30,90 €
  - e) ein Urnenerdgrab vierstellig 126,-- €
  - f) eine Grabkammer in einer Urnenstele 117,50 €.

Die monatliche Gebühr beträgt ein Zwölftel dieser Gebühren.

Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäuden, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden. Bereits zu viel entrichtete Gebühren werden anteilig vom Tage der Rechtswirksamkeit an für volle Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, entsprechend der zum Zeitpunkt des Erwerbs des Grabnutzungsrechts gültigen Gebührensatzung zurückerstattet.

## § 6 Sonstige Gebühren

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Benutzung des Leichenhauses  | 20,-- € |
| (2) Aufbewahrung einer Urne pro angefangene Woche  | 20,-- € |
| (3) Für alle sonstigen Arbeiten auf dem Friedhof sowie für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand, den tatsächlichen Aufwendungen und den von der Gemeinde festgesetzten Stundensätzen für die Beschäftigten, die Maschinen und die Geräte der Gemeinde Andechs bemisst. |         |
| (4) Für den Urnenversand werden die jeweils anfallenden Gebühren berechnet.  |         |

## § 7 Verwaltungsgebühren

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Ausstellung einer Graburkunde oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts                                | 20,-- €  |
| (2) Erlaubnis zur Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Grabmals                                      | 20,-- €  |
| (3) Überführungsbestätigung mit Bestätigung des Grabnutzungsrechts  | 15,-- €  |
| (4) Einwilligung zum Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht   | 35,-- €  |
| (5) Zulassung eines Gewerbetreibenden   | 20,-- €  |
| (6) Erlaubnis einer Umbettung   | 65,-- €  |
| (7) Anordnung der Entfernung von Urnen aus der Urnenstele (§ 11 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 6 Friedhofssatzung) | 25,-- €. |

§ 8  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Andechs vom 14.12.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.12.2016 außer Kraft.

Andechs, 31.12.2022



Georg Scheitz  
Erster Bürgermeister